

Durchführungsverordnung NR. 974 vom 22.06.2022

Durchführungsverordnung über die geologische Speicherung von CO₂ unter 100 kt zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Gemäß § 23 x Abs. 1, § 23 y Abs. 3 und § 24 e Abs. 6 des dänischen Gesetzes über die Nutzung des dänischen Bodens (Lov om anvendelse af Danmarks undergrund), vgl. Durchführungsverordnung Nr. 1461 vom 29. November 2023, wird nach Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 840 vom 25. Juni 2025 über die Aufgaben und Befugnisse der dänischen Energieagentur (Energistyrelsen) Folgendes Untergrunds („Untergrundgesetz“) in der durch das Gesetz Nr. 803 vom 7. Juni 2022 geänderten Fassung, wird Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. Diese Durchführungsverordnung regelt die geologische Speicherung von CO₂ von weniger als 100 kt zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.

Absatz 2. Die Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte mit einem Speicherkomplex, der sich über das dänische Hoheitsgebiet, die dänische ausschließliche Wirtschaftszone oder den dänischen Festlandsockel hinaus erstreckt, ist nicht zulässig.

§ 2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) CO₂-Speicherstätte: Ein begrenzter Volumenbereich innerhalb einer geologischen Formation, der für die geologische Speicherung von CO₂ benutzt wird, mit den dazugehörigen Über Tageeinrichtungen und Injektionsanlagen.
- 2) CO₂-Strom: Ein sich aus Verfahren der CO₂-Abscheidung ergebender Stofffluss, der in eine CO₂-Speicherstätte injiziert werden soll.
- 3) Geologische Formation: Eine lithostratigraphische Untergliederung in verschiedene Gesteine, die erkannt und kartiert werden können.
- 4) Geologische Speicherung von CO₂: Die Injektion und damit einhergehende Speicherung von CO₂-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen.
- 5) Speicherkomplex: Die CO₂-Speicherstätte und umliegenden geologischen Gegebenheiten, die die allgemeine Speicherintegrität und Speichersicherheit beeinflussen können (d. h. sekundäre Rückhalteformationen).
- 6) Schließung einer CO₂-Speicherstätte: Endgültige Einstellung der CO₂-Injektion in diese CO₂-Speicherstätte.
- 7) Abhilfemaßnahmen: Jede Maßnahme, mit der erhebliche Unregelmäßigkeiten korrigiert oder Leckagen behoben werden, um den Austritt von CO₂ aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu unterbinden.
- 8) Leckage: Die Freisetzung von CO₂ oder Kohlenwasserstoffen aus dem Speicherkomplex.
- 9) Erhebliche Unregelmäßigkeit: Jede Unregelmäßigkeit bei den CO₂-Injektions- oder -Speichervorgängen oder bei dem Zustand des CO₂-Speicherkomplexes als solchen, die mit einem Leckagerisiko oder einem Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit behaftet ist.

Kapitel 2

Rahmen für die Erteilung einer Genehmigung

§ 3. Die dänische Energieagentur kann die geologische Speicherung von CO₂ von weniger als 100 kt zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren genehmigen. Aus der Genehmigung müssen die betreffenden Gebiete hervorgehen.

Absatz 2. Eine Genehmigung nach Abs. 1 kann nur in dem in Anhang 1 genannten Gebiet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erteilt werden, darunter dem Gesetz über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie bestimmter Projekte (UVP), dem Gesetz zum Schutz der Meeressumwelt und der Durchführungsverordnung zur Ausweisung und Verwaltung internationaler Naturschutzgebiete und zum Schutz bestimmter Arten. erteilt werden.

Kapitel 3

Antrag auf Genehmigung

§ 4. Der Antrag auf eine Genehmigung zur geologischen Speicherung von CO₂ von weniger als 100 kt zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren muss folgende Mindestangaben enthalten:

- 1) Namen und Anschrift aller beteiligten Unternehmen sowie den Namen, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Ansprechpartner aller beteiligten Unternehmen. Gibt es mehr als ein beteiligtes Unternehmen, so ist das Unternehmen, das der Betreiber ist, anzugeben, das heißt Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson des Betreibers;
- 2) Unternehmensinformationen, einschließlich des Nachweises, dass der Antragsteller über eine zufriedenstellende technische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten, für die eine Genehmigung beantragt wird und die im Antrag genannt sind, nachzukommen, vgl. § 24 a Abs. 1 bis 3 Untergrundgesetz;
- 3) Projektbeschreibung, einschließlich der operativen Organisation und des Überwachungsplans, der Datenerhebung und aller Einrichtungen und Anlagen;
- 4) geographische Koordinaten,
- 5) eine Beschreibung und Modelle der geologischen Speicherstätte, in die das CO₂, injiziert werden soll, einschließlich Charakterisierung und Bewertung des Speicherkomplexes und der Umgebung, mit allen zugehörigen Bohrlochanlagen;
- 6) Druckgrenzwerte für die Lagerstätte und die maximalen Injektionsraten und -drücke;
- 7) die voraussichtliche Laufzeit des beantragten Vorhabens, siehe jedoch § 3 Abs. 1 der Verordnung;
- 8) die Gesamtmenge des zu injizierenden und zu speichernden CO₂ und seine Zusammensetzung;
- 9) einen Nachweis dafür, dass die Schadensersatzhaftung bei einer etwaigen Genehmigung durch eine Versicherung oder Sicherheitsleistung abgedeckt ist, vgl. § 24 e Abs. 1 bis 2 und § 24 f Untergrundgesetz;
- 10) den Abhilfemaßnahmenplan in Bezug auf Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten und
- 11) den Plan für die Schließung des CO₂-Speicherstätte und den Abbau aller vom Antrag erfassten Einrichtungen und Anlagen.

Absatz 2. Soweit erforderlich, kann die dänische Energieagentur vom Antragsteller zusätzliche Informationen für eine Entscheidung nach Abschnitt 3 verlangen.

Kapitel 4

Erteilung einer Genehmigung

§ 5. Eine Genehmigung nach § 3 enthält mindestens folgende Angaben:

- 1) Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung und Betreibers;
- 2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes sowie Angaben zur hydraulischen Einheit;
- 3) die Anforderungen an den Speichervorgang, die sich aus der in Anhang 2 angefügten Durchführungsverordnung über die geologische Speicherung von CO₂ etc. ergeben, die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, die Druckgrenzwerte für Lagerstätten und maximale Injektionsraten und -drücke und
- 4) die Anforderungen an die Zusammensetzung des CO₂-Stroms und das CO₂-Strom-Annahmeverfahren gemäß § 6 sowie erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung, insbesondere um erheblichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.

§ 6. Die Genehmigung nach § 3 kann unter Bedingungen erteilt werden, vgl. § 23 x Abs. 1 Nr. 3 Untergrundgesetz. Die Bedingungen können sich unter anderem auf Folgendes beziehen:

- 1) die Geltungsdauer der Genehmigung,
- 2) die Stellung und Aufrechterhaltung von finanziellen Sicherheiten oder Ähnlichem,
- 3) die Überwachung von z. B. Injektionsanlagen, Speicherkomplexen etc. während der Projektlaufzeit,
- 4) Einhaltung der Umwelt- und Sicherheitsvorschriften;
- 5) Berichterstattung, unter anderem über den Verlauf der Aktivitäten, die Ergebnisse und die Evaluierung, zum Zwecke der eventuellen Veröffentlichung,
- 6) Betrieb und Schließung der CO₂-Speicherstätte, einschließlich der Kriterien und des Verfahrens für die Annahme von CO₂-Strömen,
- 7) Abbau der unter die Genehmigung fallenden Einrichtungen und Anlagen etc.,
- 8) Übertragung der Verantwortung und
- 9) Kontrolle der festgelegten Bedingungen.

Absatz 2. Soweit das spezifische Projekt dies erfordert, kann die dänische Energieagentur in der Genehmigung nach § 3 zusätzliche Bedingungen stellen.

Kapitel 5

Überprüfung, Aktualisierung und Entzug von Speichergenehmigungen

§ 7. Die dänische Energieagentur wird die Genehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder im äußersten Fall widerrufen, wenn die dänische Energieagentur über Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten informiert wird oder davon Kenntnis erlangt.

Kapitel 6

Veröffentlichung von Informationen über erteilte Genehmigungen

§ 8. Die dänische Energieagentur kann Informationen über Genehmigungen nach § 3 veröffentlichen, einschließlich der Projektbeschreibung, der CO₂-Speicherstätten, der Menge des injizierten CO₂ und der umgebenden Speicherkomplexe.

Absatz 2. Die dänische Energieagentur kann Informationen über den Fortschritt, die Ergebnisse und die Evaluierung veröffentlichen, sofern die Genehmigung eine entsprechende Klausel enthält, vgl. § 6 Nr. 4.

Kapitel 7

Inkrafttreten etc.

§ 9. Die Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Absatz 2. Die Durchführungsverordnung Nr. 974 vom 22. Juni 2022 über die geologische Speicherung von CO₂ unter 100 kt zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren wird aufgehoben.

Dänische Energieagentur, den 22. Juni 2022

Peter Christian Baggesgaard
Hansens ~~Mogens~~ Hagelskær / Henrik Sulsbrück

Anhang 1.

Anhang Koordinaten, vgl. § 3 Abs. 2

Das CO₂-Plangebiet umfasst den beigefügten Kartenbereich mit den Eckkoordinaten:

(Geographisches Koordinatensystem ED50)

In Bezug auf Deutschland wird die ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee durch geodätische Linien zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge abgegrenzt:

- Pkt. 1. 55° 03' 50.1" N. 08° 18' 07.0" E.
- Pkt. 2. 55° 10' 03.4" N. 07° 33' 09.6" E.
- Pkt. 3. 55° 30' 40.3" N. 05° 45' 00.0" E.
- Pkt. 4. 55° 15' 00.0" N. 05° 24' 12.0" E.
- Pkt. 5. 55° 15' 00.0" N. 05° 09' 00.0" E.
- Pkt. 6. 55° 24' 15.0" N. 04° 45' 00.0" E.
- Pkt. 7. 55° 46' 21.8" N. 04° 15' 00.0" E.
- Pkt. 8. 55° 55' 09.4" N. 03° 21' 00.0" E.

In Bezug auf Großbritannien und Nordirland wird die ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee durch eine geodätische Linie zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge abgegrenzt:

- Pkt. 8. 55° 55' 09.4" N. 03° 21' 00.0" E.
- Pkt. 9. 56° 05' 12.0" N. 03° 15' 00.0" E.

In Bezug auf Norwegen wird die ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und im Skagerrak durch geodätische Linien zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge abgegrenzt:

- Pkt. 9. 56° 05' 12.0" N. 03° 15' 00.0" E.
- Pkt. 10. 56° 35' 30.0" N. 05° 02' 00.0" E.
- Pkt. 11. 57° 10' 30.0" N. 06° 56' 12.0" E.
- Pkt. 12. 57° 29' 54.0" N. 07° 59' 00.0" E.
- Pkt. 13. 57° 37' 06.0" N. 08° 27' 30.0" E.
- Pkt. 14. 57° 41' 48.0" N. 08° 53' 18.0" E.
- Pkt. 15. 57° 59' 18.0" N. 09° 23' 00.0" E.
- Pkt. 16. 58° 15' 41.2" N. 10° 01' 48.1" E.

In Bezug auf Schweden wird die ausschließliche Wirtschaftszone im Skagerrak und Kattegat durch geodätische Linien zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge abgegrenzt:

- Pkt. 16. 58° 15' 41.2" N. 10° 01' 48.1" E.
- Pkt. 17. 58° 08' 00.1" N. 10° 32' 32.8" E.
- Pkt. 18. 57° 49' 00.6" N. 11° 02' 55.6" E.
- Pkt. 19. 57° 27' 00.0" N. 11° 23' 57.4" E.
- Pkt. 20. 56° 30' 32.3" N. 12° 08' 52.1" E.
- Pkt. 21. 56° 18' 14.1" N. 12° 05' 15.9" E.
- Pkt. 22. 56° 12' 58.9" N. 12° 21' 48.0" E.

Im Öresund entspricht die Grenzlinie von Punkt 22, vgl. Abs. 1, bis Punkt 23, vgl. Abs. 3, der Demarkationslinie, die in der Erklärung vom 30. Januar 1932 zwischen Dänemark und Schweden bzw. späteren Änderungen derselben festgelegt wurde, vgl. Durchführungsverordnung Nr. 41 vom 22. Februar 1932, Amtsblatt A, und Nr. 117 vom 5. Oktober 1995, Amtsblatt C. Die Grenzlinie ist auf den Seekarten des Sunds eingezeichnet.

In Bezug auf Schweden wird die ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee durch geodätische Linien zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge abgegrenzt:

- Pkt. 23. 55° 20' 14.2" N. 12° 38' 31.0" E.
- Pkt. 24. 55° 18' 30.0" N. 12° 38' 20.0" E.
- Pkt. 25. 55° 15' 00.0" N. 12° 40' 38.0" E.
- Pkt. 26. 55° 10' 00.0" N. 12° 47' 41.6" E.
- Pkt. 27. 55° 03' 54.0" N. 13° 03' 20.0" E.
- Pkt. 28. 55° 00' 35.2" N. 13° 08' 45.0" E.

Abs. 4. Von Punkt 28 aus verläuft die Grenzlinie weiter bis zu einem mit Schweden und Deutschland zu vereinbarenden Punkt.

In Bezug auf Deutschland wird die ausschließliche Wirtschaftszone im westlichen Teil der Ostsee durch eine geodätische Linie von einem mit Deutschland und Schweden zu vereinbarenden Punkt abgegrenzt, vgl. § 5 Abs. 4, und verläuft zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge:

- Pkt. 29. 55° 00' 30.2" N. 13° 08' 53.1" E.
- Pkt. 30. 54° 50' 01.7" N. 12° 56' 02.4" E.
- Pkt. 31. 54° 45' 49.7" N. 12° 44' 59.9" E.
- Pkt. 32. 54° 41' 15.9" N. 12° 26' 35.7" E.
- Pkt. 33. 54° 24' 39.9" N. 12° 06' 43.5" E.
- Pkt. 34. 54° 22' 00.5" N. 11° 56' 25.6" E.
- Pkt. 35. 54° 21' 53.4" N. 11° 40' 14.7" E.
- Pkt. 36. 54° 21' 56.7" N. 11° 40' 20.7" E.
- Pkt. 37. 54° 23' 36.0" N. 11° 38' 12.2" E.
- Pkt. 38. 54° 25' 47.7" N. 11° 34' 55.1" E.
- Pkt. 39. 54° 27' 53.4" N. 11° 30' 49.9" E.
- Pkt. 40. 54° 29' 53.1" N. 11° 26' 36.6" E.
- Pkt. 41. 54° 31' 57.0" N. 11° 23' 04.8" E.
- Pkt. 42. 54° 34' 11.6" N. 11° 19' 17.7" E.
- Pkt. 43. 54° 35' 11.2" N. 11° 15' 36.4" E.
- Pkt. 44. 54° 36' 33.0" N. 11° 12' 30.9" E.
- Pkt. 45. 54° 37' 19.7" N. 11° 09' 28.2" E.
- Pkt. 46. 54° 38' 16.3" N. 11° 04' 30.0" E.
- Pkt. 47. 54° 38' 28.3" N. 11° 00' 20.7" E.

Pkt. 48. 54° 38' 14.6" N. 10° 54' 15.3" E.
Pkt. 49. 54° 37' 10.2" N. 10° 52' 25.1" E.
Pkt. 50. 54° 34' 52.3" N. 10° 48' 02.1" E.
Pkt. 51. 54° 32' 49.2" N. 10° 43' 59.0" E.
Pkt. 52. 54° 32' 39.8" N. 10° 39' 37.3" E.
Pkt. 53. 54° 33' 06.0" N. 10° 36' 50.0" E.
Pkt. 54. 54° 34' 37.0" N. 10° 31' 58.5" E.
Pkt. 55. 54° 35' 56.8" N. 10° 27' 15.9" E.
Pkt. 56. 54° 37' 15.4" N. 10° 22' 27.6" E.
Pkt. 57. 54° 37' 59.9" N. 10° 21' 18.4" E.
Pkt. 58. 54° 40' 29.6" N. 10° 18' 29.9" E.
Pkt. 59. 54° 42' 49.7" N. 10° 16' 07.9" E.
Pkt. 60. 54° 45' 24.0" N. 10° 13' 06.0" E.

Absatz 2. Der Grenzverlauf zwischen den Punkten 35 und 36 sowie die landseitige Abgrenzung ab Punkt 60 werden im Einvernehmen mit Deutschland festgelegt.

In Bezug auf Schweden wird die ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee nördlich von Bornholm durch eine geodätische Linie von einem mit Schweden und Deutschland zu vereinbarenden Punkt abgegrenzt und verläuft zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge:

Pkt. 61. 54° 57' 49.1" N. 13° 59' 40.0" E.
Pkt. 62. 55° 18' 44.0" N. 14° 27' 36.0" E.
Pkt. 63. 55° 41' 29.4" N. 15° 02' 34.4" E.
Pkt. 64. 55° 21' 18.6" N. 16° 30' 29.7" E.

Absatz 2. Ab Punkt 64 wird die ausschließliche Wirtschaftszone durch eine geodätische Linie bis zu einem mit Schweden und Polen zu vereinbarenden Punkt abgegrenzt.

In Bezug auf Polen wird die ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee südlich von Bornholm durch eine geodätische Linie von einem mit Schweden und Polen zu vereinbarenden Punkt abgegrenzt und verläuft zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge:

Pkt. 65. 55° 21' 13.64" N. 16° 30' 38.17" E.
Pkt. 66. 55° 15' 06.1" N. 16° 01' 30.0" E.
Pkt. 67. 55° 12' 28.0" N. 16° 00' 50.0" E
Pkt. 68. 55° 10' 01.0" N. 15° 59' 50.0" E.
Pkt. 69. 55° 07' 15.0" N. 15° 59' 34.0" E
Pkt. 70. 55° 03' 11.0" N. 15° 59' 27.0" E.
Pkt. 71. 54° 59' 51.0" N. 15° 58' 42.0" E.
Pkt. 72. 54° 56' 52.0" N. 15° 57' 27.0" E.
Pkt. 73. 54° 54' 11.0" N. 15° 55' 49.0" E.
Pkt. 74. 54° 51' 57.0" N. 15° 54' 41.0" E.
Pkt. 75. 54° 47' 09.0" N. 15° 49' 11.0" E.
Pkt. 76. 54° 44' 33.0" N. 15° 46' 03.0" E.
Pkt. 77. 54° 41' 54.0" N. 15° 42' 27.0" E.
Pkt. 78. 54° 39' 06.0" N. 15° 34' 23.0" E.
Pkt. 79. 54° 37' 20.0" N. 15° 29' 01.0" E.
Pkt. 80. 54° 35' 20.0" N. 15° 18' 52.0" E.
Pkt. 81. 54° 34' 28.0" N. 15° 13' 37.0" E.
Pkt. 82. 54° 34' 00.0" N. 15° 07' 02.0" E.
Pkt. 83. 54° 34' 00.0" N. 15° 00' 58.0" E.
Pkt. 84. 54° 34' 40.0" N. 14° 54' 05.0" E.
Pkt. 85. 54° 35' 34.0" N. 14° 47' 58.0" E.
Pkt. 86. 54° 36' 51.0" N. 14° 41' 25.0" E.
Pkt. 87. 54° 32' 08.19" N. 14° 38' 08.28" E.

Absatz 2. Ab Punkt 87 wird die ausschließliche Wirtschaftszone durch eine geodätische Linie bis zu einem mit Deutschland und Polen zu vereinbarenden Punkt abgegrenzt.

In Bezug auf Deutschland wird die ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee südwestlich von Bornholm durch eine geodätische Linie von einem mit Deutschland und Polen zu vereinbarenden Punkt abgegrenzt und verläuft zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge:

Pkt. 88. 54° 32' 10.4" N. 14° 38' 12.2" E.
Pkt. 89. 54° 39' 30.0" N. 14° 24' 51.0" E.
Pkt. 90. 54° 48' 45.0" N. 14° 24' 51.0" E.
Pkt. 91. 54° 48' 45.0" N. 14° 10' 22.0" E.
Pkt. 92. 54° 57' 44.8" N. 13° 59' 34.2" E.

Von Punkt 92 aus verläuft die Grenzlinie weiter bis zu einem mit Deutschland und Schweden zu vereinbarenden Punkt.

Punkt	Breitengrad			Längengrad		
	Grad	Minuten	Sekunden	Grad	Minuten	
1	56	37	37,25	5	42	
2	56	31	35,75	5	47	
3	56	31	36,63	5	47	
4	56	35	19,12	6	12	
5	56	35	38,78	6	15	
6	56	0	0,00	6	15	
7	56	0	0,00	6	0	
8	56	0	0,00	5	30	
9	56	0	0,00	5	0	
10	56	0	0,00	4	30	
11	56	0	0,00	4	0	
12	56	0	0,00	3	36	
13	56	3	20,15	3	37	
14	56	4	6,40	3	33	
15	56	5	4,81	3	30	
16	56	8	14,04	3	25	
17	56	35	30,00	5	2	
18	56	47	55,31	5	41	
1	56	37	37,25	5	42	

Der Geltungsbereich der Genehmigung wird nach Möglichkeit durch Verbindung der Eckkoordinaten in der obigen Reihenfolge nach Breiten- oder Längengrad begrenzt. Andernfalls werden geodätische Linien verwendet.

